

SCHALKER FREUNDE METTINGEN e.V.

Satzung

SCHALKER FREUNDE METTINGEN e.V.

- Satzung -

A. Allgemeines

§ 1

Name, Sitz

Der Verein führt den Namen Schalcker Freunde Mettingen e.V. mit dem Sitz in 4532 Mettingen. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist es, sportbegeisterten Menschen in der Region Mettingen/Ibbenbüren sinnvolle Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung zu geben. Dies geschieht durch monatliche Treffen und Diskussionsrunden, Busfahrten zu Fußballspielen und anderen Veranstaltungen sowie durch Kontakt zu anderen Fanclubs und Vereinen.
Weiterhin soll der Verein die sportlichen Bemühungen und Interessen des FC Schalke 04 unterstützen. Dies kann -dem sportlichen Charakter einer Fußballveranstaltung angemessen- sowohl durch Besuche als auch bei anderen Veranstaltungen des FC Schalke 04 durch den Einsatz der Schalcker Freunde Mettingen als Ausrichter, Helfer oder als Ordnungsdienst geschehen.
2. Der Verein und seine Mitglieder sind angehalten, sich jederzeit sportlich fair zu verhalten; dies gilt sowohl während der Austragung von Fußballspielen als auch außerhalb der Stadien in der Öffentlichkeit.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Gleiches gilt für Dritte.
5. Das zum Zeitpunkt der Auflösung oder Aufhebung des Vereins vorhandene Vermögen ist der Jugendabteilung des FC Schalke 04 für gemeinnützige sportliche und jugendgemäße Zwecke zu übereignen.

§ 3

Vereinsämter

1. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
2. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann ein hauptberuflicher Geschäftsführer sowie Hilfspersonal bestellt werden. Für die Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen ausgeworfen werden.

§ 4

Verbandszugehörigkeit

Der Verein kann Mitglied des FLVW, WFV, DFB und SFCV werden. Die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände werden anerkannt. Die Mitgliedschaft im Verein zieht automatisch die Mitgliedschaft in den Verbänden nach sich, dem der Verein als Mitglied angehört. Die Mitglieder unterwerfen sich den Satzungen dieser Verbände.

§ 5

Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft kann von jedem Bürger aus Mettingen, Ibbenbüren und Umgebung erlangt werden.
2. Mit der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die Satzung der Schalcker Freunde Mettingen sowie die der übergeordneten Verbände an.
3. Bei Verstoß gegen die Satzungen, besonders gegen Gewaltlosigkeit, Sportlichkeit und Fair-play kann der Vorstand Strafen aussprechen, vom Ausschluß von Veranstaltungen bis hin zum Ausschluß der Schalcker Freunde Mettingen.

§ 6

Beiträge

1. Die Beiträge werden vierteljährlich im vorraus entrichtet. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
2. Die Höhe des Beitrages legt die Mitgliederversammlung fest. Bei der Festslegung können Ermäßigungen für Schüler, Auszubildende, Studenten, Wehrpflichtigen, Zivildienstleistenden, Arbeitslosen und Rentnern erlassen werden.

3. Mitglieder, die den Beitrag über den Schluß des Quartals hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluß des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
4. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.

§ 7

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft geht verloren durch Auflösung der Schalker Freunde Mettingen, freiwilligen Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste, Ausschluß.
2. Der freiwillige Austritt kann zu jedem Quartalsende erfolgen und muß schriftlich bis 30 Tage vor Quartalsende gemeldet werden.
3. Mitglieder, die ihren Beitrag nicht fristgerecht entrichtet haben, können auf Beschluß des Vorstandes unter den Voraussetzungen des § 6 Absatz 3 aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
4. Durch Beschluß des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - a) grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
 - b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins

B. Vereinsorgane

§ 8

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die ordentliche Mitgliederversammlung

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand erfüllt die Aufgaben der Schalker Freunde Mettingen im Rahmen und im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzendem
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassierer
 - d) dem Schriftführer und Pressewart

§ 10

Geschäftsbereich des Vorstandes

1. Der 1. und 2. Vorsitzende sind geschäftsführende Vorstände. Sie vertreten den Verein ausschließlich gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten.
2. Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstandes wird insofern beschränkt, als diejenigen Rechtshandlungen und Urkunden, welche den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als 1000,-- DM für den Einzelfall verpflichten, unter dem Namen des Vereins nicht nur von den geschäftsführenden Vorständen, sondern auch vom Schriftführer und dem Kassierer zu unterzeichnen sind.
Der Kassierer ist von jedem Kauf und jeder Ausgabe zu informieren.
3. Der Kassierer verwaltet die Geldgeschäfte des Vereins. Er ist dem Vorstand jederzeit rechenschaftspflichtig.
4. Der Schriftführer hat die Aufgabe, Beratungen des Vorstandes sowie der Mitgliederversammlung protokollarisch festzuhalten.
Außerdem pflegt er den Kontakt zur Presse.

§ 11

Beschlußfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme von dem die Veranstaltung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 12

Amtsperiode

Die Dauer der Amtsperiode eines jeden Vorstandsmitglieds beträgt ein Jahr.

§ 13

Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet monatlich statt
Sie wird durch Veröffentlichung in der Tageszeitung einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung wickelt sich nach der Geschäftsordnung ab.

§ 14

Beschluß der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt:
 - a) Genehmigung der Bilanz- und Jahresrechnung
 - b) die Abwahl des Vorstandes
 - c) die Neuwahl des Vorstandes
 - d) Satzungsänderungen
 - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) die Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
 - g) die Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 30 % der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Ist die Mitgliederversammlung beschlußunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist. Bei Einberufung der neuen Mitgliederversammlung ist darauf hinzuweisen, das die nächste Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist.
3. Die Beschlußfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des geschäftsführenden Vorsitzenden.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung der Schalker Freunde Mettingen kann nur durch Beschluß einer Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Für den Fall einer Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlußfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation.

C. Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen

§ 16

Der 1. Vorsitzende leitet die Versammlungen. Er wird vom 2. Vorsitzenden vertreten.

§ 17

Nach der Eröffnung der ordentlichen Mitgliederversammlung gibt der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter zunächst die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung bekannt und bringt, falls die Versammlung keinen anderen Beschluß faßt, die einzelnen Punkte in der vorgesehenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

§ 18

Der Vorsitzende erteilt den Mitgliedern das Wort in der Reihenfolge, in der sie sich gemeldet haben. Die Mitglieder des Vorstandes können in jedem Fall auch außer der Reihe sprechen.

§ 19

Antr^Agsteller und Berichterstatter haben als erste und letzte das Wort.

Zu einer Bemerkung zur Geschäftsordnung und zur tatsächlichen Berichtigung muß ebenso wie zu einer die Sache betreffenden Fragestellung vor etwa noch vorgemerkten Rednern das Wort erteilt werden.

§ 20

Bei unqualifizierten Äußerungen ruft der Vorsitzende den Redner zur Sache. Verletzt ein Redner den Anstand, so rügt ihn der Vorsitzende oder erteilt unter Umständen eine Verwarnung. Fährt ein Redner fort, sich vom Gegenstand der Beratung oder von der Redeordnung zu entfernen, so entzieht ihm der Vorsitzende nach vorheriger Verwarnung das Wort für den zur Beratung stehenden Punkt.

Mitglieder, die durch ungebührliches Verhalten eine Versammlung stören, können nach vorheriger Verwarnung vom Vorsitzenden aus dem Versammlungsraum gewiesen werden. Im übrigen hat der Vorsitzende alle Befugnisse, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich sind.

§ 21

Liegen zu einem Punkt mehrere Anträge vor, so ist zunächst der weitestgehende Antrag festzustellen und über ihn Abzustimmen. Bei Annahme dieses Antrags entfallen weitere Abstimmungen. Im übrigen erfolgen die Abstimmungen in der Reihenfolge, in der die Anträge eingegangen sind.


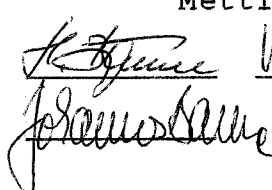
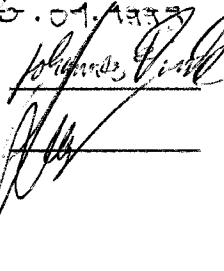
§ 22

Abstimmungen erfolgen durch Handheben (öffentlich) oder schriftlich durch Stimmzettel (geheim). Wird Antrag auf schriftliche Abstimmung gestellt, so muß mindestens die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

§ 23

Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten nur insoweit, als die Satzung keine anderen Regeln aufstellt.

Mettingen, den 6.01.1957


 U. Kleinmayr  Tünter Mellich